

Neuregelung der TRGS 519



Foto: SUVA, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Foto: Lehmann GibR Brand-Asbest-Gefahrstoffsanierung

Asbest

Die Technische Regel (TRGS) 519 liegt seit Anfang Februar 2007 als Neufassung vor. Bei der Überarbeitung und Anpassung an die neue Gefahrstoffverordnung wurde das bisherige hohe Schutzniveau erhalten, um die Beschäftigten bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest vor den gefährlichen Asbestfasern zu schützen.

Obwohl die Verwendung von Asbest in Deutschland seit 1995 verboten ist, sterben jährlich mehr Menschen an Asbest als durch Arbeitsunfälle. 1527 Tote durch Asbest verzeichneten die Berufsgenossenschaften allein im Jahr 2005. Die Ursachen liegen in den 60er und 70er Jahren. Damals wurde Asbest am Bau in großem Umfang verwendet, so zum Beispiel als schwach gebundene Produkte wie Brandschutzplatten und Asbestpappen oder als Asbestzementprodukte für Dacheindeckungen und Fassadenbekleidungen. Bei der Be- und Verarbeitung der Produkte wurden Fasern in Millionenhöhe erzeugt. Die Gesundheitsschäden durch die eingeatmeten Asbestfasern im Körper des Menschen zeigen sich oft erst nach 20 Jahren.

Heute lauert die Gefahr bei Bauarbeiten im Bestand, wenn Asbestprodukte ausgebaut oder saniert werden.

Die wichtigsten Änderungen der Neufassung im Überblick

Für Asbest kann zurzeit kein risikobasierter Grenzwert im Sinne eines Arbeitsplatzgrenzwertes angegeben werden. In der Neufassung wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei Einhaltung einer Faserkonzentration von $15\ 000\ \text{F}/\text{m}^3$ noch ein Krebsrisiko besteht und deshalb weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung der Faserkonzentration anzustreben sind.

Zulassung und Mitteilung

Waren bisher bei Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten nur Instandhaltungsarbeiten von einer Zulassung ausgenommen, gilt die Ausnahme jetzt auch für alle Tätigkeiten mit „geringer Exposition“. Die bisherige Anzeigefrist von mindestens 14 Tagen wurde auf sieben Tage reduziert. Bei Tätigkeiten mit „geringer Exposition“, bei Instandhaltungsarbeiten und bei Tätigkeiten „geringen Umfangs“ reicht eine unternehmensbezogene Mitteilung aus. Eine ergänzende Mitteilung von Ort und Zeit wird nur bei „Tätigkeiten geringen Umfangs“ verlangt.

Unternehmensbezogene Mitteilungen müssen nun an der Arbeitsstätte in Kopie vorhanden sein. Mit der Mitteilung sind Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsplan und Betriebsanweisung vorzulegen.

Gefährdungsbeurteilung statt Ermittlungspflicht

Anstelle der „Ermittlungspflicht“ steht nun die „Gefährdungsbeurteilung“. Sie muss von einer fachkundigen Person unter Berücksichtigung der zu erwartenden Expositionshöhe und -dauer sowie den Arbeitsbedingungen und der vorgesehenen Arbeitsweise erfolgen. Soweit Dritte einer passiven Gefährdung ausgesetzt sein können, sind sie in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Anhand der Gefährdungsbeurteilung müssen Schutzmaßnahmen festgelegt und Maßnahmen zur Kontrolle der Wirksamkeit vorgesehen werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und bei maßgeblichen Veränderungen zu aktualisieren.

Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung

Da die TRGS 519 die Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial sehr detailliert vorgibt, war es naheliegend, die konzentrationsorientierten Maßnahmen zur Gefährdungsbeurteilung heranzuziehen und auch als Arbeitsplan zu nutzen. Die Überlegungen führten dazu, die Gefährdungsbeurteilung mit dem Arbeitsplan zu verbinden und als Anlage 1.4 in Form einer Checkliste in die TRGS zu integrieren.

Ziel der Anlage 1.4 ist es, dem Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu erleichtern und Sicherheit bei der Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu geben. Voraussetzung dafür ist, dass er sich mit den Inhalten der TRGS 519 genau vertraut macht, die Anforderungen konsequent umsetzt und bei Abweichungen ergänzende Maßnahmen festlegt.

Die Anlage 1.4 ist für alle Tätigkeiten mit Asbest vorgesehen. Werden umfangreiche Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten wie Asbestmatten oder Spritzasbest ausgeführt, ist zur Anlage 1.4 zusätzlich die Anlage 1.5 zu berücksichtigen, falls kein besonderer Arbeitsplan erstellt wird. Liegt keine Gefährdungsbeurteilung vor, kann die Behörde die Tätigkeit mit Gefahrstoffen untersagen.

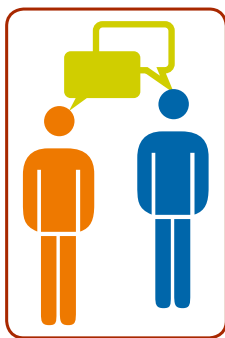
Arbeitsmedizinische Vorsorge



Mit der neuen Gefahrstoffverordnung, wurde auch das Konzept der arbeitsmedizinischen Vorsorge grundlegend überarbeitet. Unterschieden wird jetzt zwischen Pflicht- und Angebotsuntersuchungen. Pflichtuntersuchungen sind wie bisher bei Überschreitung der Asbestfaserkonzentration von 15 000 F/m³ vorgeschrieben. Sie erfolgen als Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit, als Nachuntersuchung in regelmäßigen Abständen während der Tätigkeit sowie bei Beendigung. Bei Unterschreitung der Faserkonzentration sind diese Untersuchungen den Beschäftigten während der Tätigkeit mit asbesthaltigen Gefahrstoffen anzubieten.

Wenn Atemschutz eingesetzt wird, sind wie bisher Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Gestrichen wurde die Forderung, dass Atemschutz keine ständige Maßnahme sein darf, da die TRGS bei mehr als 15 000 F/m³ immer die Benutzung von Atemschutz vorsieht.

Information der Beschäftigten



Die Unterweisungsinhalte wurden erweitert. Nach wie vor ist die Unterweisung schriftlich zu dokumentieren, der Nachweis darüber muss jedoch nur noch bis zur nächsten Unterweisung aufbewahrt werden. Sind erhöhte Faserkonzentrationen zu erwarten, müssen die Beschäftigten unverzüglich informiert werden. Es besteht eine Informationspflicht auch für die Beschäftigten, wenn ein gefährlicher Mangel im Schutzsystem festgestellt wird.

Muster für Betriebsanweisungen

Die Unterweisung soll mit Hilfe der Betriebsanweisung und des Arbeitsplanes erfolgen. Da in der Praxis häufig nicht bekannt ist, wie Betriebsanweisungen inhaltlich zu gestalten und auszufüllen sind, wurden als

Anlagen zwei Muster-Betriebsanweisungen aufgenommen. Sie sollen dem Arbeitgeber als Hilfestellung dienen. Doch jeder Einzelfall muss für sich betrachtet und darauf bezogen die Gefährdung ermittelt und die Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

Verwendungsverbote und -beschränkungen

Die Verbote nach der Verordnung wurden mit den Hinweisen ergänzt, dass auch das Anbringen von Photovoltaik- und Solaranlagen auf Asbestzementdächern unzulässig ist und die Verbote auch für Privatpersonen gelten. Das Verbot der leistungsabhängigen Entlohnung wurde gestrichen.

Lehrgänge zum Erwerb der Sachkunde

Die Lehrgangskonzepte bleiben weitgehend unverändert. Neu ist die Anlage 4C. Danach kann aus den Lehrgangskonzepten A und B ein „Sachkundelehrgang für ASI – Arbeiten an Asbestzementprodukten in Verbindung mit ASI – Arbeiten geringen Umfangs an schwach gebundenen Asbestprodukten“ angeboten werden. Mit diesem integrierten Lehrgang wurde der Nachfrage aus der Praxis entsprochen.

Was es sonst noch Neues gibt

Für die Mitteilung von Asbestarbeiten sind unterschiedliche Formulare vorgesehen. Unterschieden wird zwischen „unternehmensbezogener Mitteilung“, „ergänzender Mitteilung von Ort und Zeit“ und „objektbezogener Mitteilung“.

Messergebnisse müssen nun nicht mehr 60 Jahre lang, sondern wie Personalunterlagen nur noch zehn Jahre aufbewahrt werden.

Fazit:

Die Neufassung der TRGS 519 soll neben den notwendigen Anpassungen an die Verordnung mit den neuen Anlagen zur Mitteilung und Gefährdungsbeurteilung den Arbeitgeber bei seinen Verpflichtungen unterstützen.

Josef Kraus

Die Änderungen in der Neufassung der TRGS 519 im einzelnen sind im Internet zu finden: www.bgbau.de. Falls Sie weitere Fragen haben, helfen wir Ihnen gern, Tel.: 09 11/68 03-2 27.